

24. NOV. 2022

Trickspr.:

Gesehen?

Weiterleiten:

Kopien:

Stadtverwaltung (Amt 32), Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

Evangelischer Verein für
Innere Mission
Ludolfusstraße 2 - 4
60487 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt Herr Ricken
Zimmer 2.041

Telefon Durchwahl (069) 212 - 47611
Fax (069) 212 - 9742719

E-Mail
allgemeine-gefahrenabwehr@stadt-frankfurt.de

Ihre Nachricht/Ihre Zeichen vom 11.11.2022
Unserer Zeichen 32.22.123 ri

Datum
22.11.2022

Ä N D E R U N G S B E S C H E I N I G U N G

Die bestehende Bescheinigung vom 19.10.2022 – Az.: 32.22.123 ri – wird hiermit aufgehoben und durch die Bescheinigung vom 22.11.2022 – Az.: 32.22.123 ri ersetzt.

über die vertretungsberechtigten Personen des
„Evangelischer Verein für Innere Mission“

Es wird hiermit aufsichtsbehördlich bescheinigt, dass der „**Evangelischer Verein für Innere Mission**“ ein rechtsfähiger Verein ist, dem die Rechte einer juristischen Person durch allerhöchsten Erlass am 13.09.1897 verliehen wurden.

Gemäß § 17 der gültigen Satzung wird der Verein nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder rechtlich vertreten. Der Verein wird unter seinem Namen unter Hinzufügung der Namensunterschriften der Vertretungsberechtigten gezeichnet.

Der Vorstand setzt sich mit der Wahl in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2022 seit dem **01.09.2022** wie folgt zusammen:

Vorstandsmitglied:

Frau Clarissa Graz –
geschäftsansässig:
Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main

Vorstandsmitglied:

Herrn Holger Hothum –
geschäftsansässig:
Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main

Hausanschrift:
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
RMV-Haltestelle Ordnungsamt
ordnungsamt@stadt-frankfurt.de
www.ordnungsamt.frankfurt.de

Städtische Zentrale
Tel.: 069 212-01
Fax: 069 212-44423
Behördenrufnummer:
115 (Allgemeine Auskunft)

Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter:

www.ordnungsamt.frankfurt.de

Gebührenfestsetzung:

Für diese Amtshandlung wird aufgrund der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 10.07.2013 (GVBl. 2013, 410) in der zurzeit gültigen Fassung eine Gebühr in Höhe von

92,00 EUR

festgesetzt.

Der genannte Betrag ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieser Bescheinigung auf das unten stehende Konto einzuzahlen.

Überweisung auf das Konto des												
Kassen- und Steueramtes bei der Frankfurter Sparkasse												
IBAN: DE 50 50050201 0200338676, BIC: HELADEF1822												
mit Angabe des Buchungszeichens im Feld Verwendungszweck												
9	3	2	5	0	0	0	0	8	2	4	0	5

Hinweise:

Kosten (Gebühren, Auslagen, Kosten der Ersatzvornahme) sind gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 VwGO auch im Fall eines eingelegten Widerspruchs oder einer Klage in der angegebenen Frist zu zahlen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt (auf Ihre Kosten) die Beitreibung der Kostenschuld im Verwaltungszwangsverfahren. Dies verursacht wiederum Kosten, die von Ihnen zu tragen sind. Bleibt ein Widerspruch vollständig oder teilweise erfolglos oder wird er nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, werden Kosten nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes mit Kostenbescheid durch die Widerspruchsbehörde erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44 – 48, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag



(Ricken)
Büroangestellter

